



Gesetzentwurf

Fraktionen CDU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Blinden- und Gehörlosengeldes sowie weiterer tariflicher Anpassungen

Der Landtag wolle beschließen:

Gesetz zur Verbesserung des Blinden- und Gehörlosengeldes sowie weiterer tariflicher Anpassungen

Begründung

anliegend.

Siegfried Borgwardt
Fraktionsvorsitzender CDU

Dr. Katja Pähle
Fraktionsvorsitzende SPD

Cornelia Lüddemann
Fraktionsvorsitzende BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf

**Gesetz zur Verbesserung des Blinden- und Gehörlosengeldes
sowie weiterer tariflicher Anpassungen.**

Artikel 1

Änderung des Familien- und Beratungsstellenfördergesetzes Sachsen-Anhalt

§ 20 Abs. 1 des Familien- und Beratungsstellenfördergesetzes Sachsen-Anhalt vom 19. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 740), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. September 2017 (GVBl. LSA S. 172), wird wie folgt geändert:

1. Im bisherigen Wortlaut wird die Zahl „3 630 400“ durch die Zahl „3 739 300“ ersetzt.
2. Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„Ab dem Jahr 2020 erhöht sich der in Satz 1 genannte Betrag um jährlich 2 v. H.“

Artikel 2

**Änderung des Gesetzes über das Blinden- und Gehörlosengeld
im Land Sachsen-Anhalt**

Das Gesetz über das Blinden- und Gehörlosengeld im Land Sachsen-Anhalt vom 19. Juni 1992 (GVBl. LSA S. 565), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2017 (GVBl. LSA S. 142), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Zahl „320“ durch die Zahl „360“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Zahl „41“ durch die Zahl „52“ ersetzt.

cc) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die Höhe der Leistungen nach den Sätzen 1 und 2 verändert sich jeweils zum 1. Juli der Folgejahre - erstmals zum 1. Juli 2020 - um den Vomhundertsatz, um den sich der aktuelle Rentenwert in der gesetzlichen Rentenversicherung ändert.“

- b) In Absatz 5 wird die Angabe „§ 69 Abs. 1 Satz 1“ durch die Angabe „§ 152 Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Leistungen nach § 1 Abs. 1 und 2 Satz 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 1 vermindern sich auf die Hälfte, solange der Berechtigte sich in einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung aufhält, es sei denn, dass die Kosten dieses Aufenthaltes überwiegend von ihm oder einem nach bürgerlichem Recht unterhaltspflichtigen Dritten getragen werden. Satz 1 gilt nicht für stationäre Einrichtungen zur schulischen und beruflichen Ausbildung. Die Kürzung gilt für jeden vollen Kalendermonat. Sie gilt ab dem ersten Tag des Folgemonats, der auf den Eintritt in die Einrichtung folgt.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Im bisherigen Wortlaut wird das Wort „beträgt“ durch die Wörter „vermindert sich um die Hälfte“ ersetzt und wird die Angabe „41 Euro monatlich“ gestrichen.

bb) Es werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Die Kürzung gilt für jeden vollen Kalendermonat. Sie gilt ab dem ersten Tag des Folgemonats, der auf den Eintritt in die Einrichtung folgt.“

c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Für jeden vollen Tag vorübergehender Abwesenheit von der Einrichtung wird die Leistung in Höhe von je einem Dreißigstel des Betrages nach § 1 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 1 gewährt, wenn die vorübergehende Abwesenheit länger als sechs volle zusammenhängende Tage dauert.“

Artikel 3

Änderung des Ausführungsgesetzes zur Insolvenzordnung

§ 5 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes zur Insolvenzordnung vom 17. November 1998 (GVBl. LSA S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. August 2014 (GVBl. LSA S. 396, 397), erhält folgende Fassung:

„(2) Das Land ersetzt den nach § 3 als geeignet anerkannten Stellen, die ihren Sitz in Sachsen-Anhalt haben, auf Antrag die Aufwendungen zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz. Die Landesregierung wird ermächtigt, die Voraussetzungen, den Umfang und das Verfahren durch Verordnung zu regeln.“

Artikel 4

Änderung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt

§ 31 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 5. Mai 2000 (GVBl. LSA S. 236), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. August 2014 (GVBl. LSA S. 396, 398), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Zahl „7 391 100“ durch die Zahl „7 570 000“ ersetzt.
 - b) Nach Satz 1 werden folgende neue Sätze 2 und 3 eingefügt:

„Beginnend mit dem Jahr 2020 erhöht sich der in Satz 1 genannte Betrag um jährlich 2 v. H. gegenüber dem Vorjahreswert. Die Landkreise und kreisfreien Städte haben die Zuweisungen mindestens im Umfang des jährlichen Erhöhungsbetrages für die Förderung von Personalkosten einzusetzen.“
 - c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 4.
2. In Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 1 werden jeweils die Wörter „dem für Kinder- und Jugendhilfe zuständigen Ministerium“ durch die Wörter „der Bewilligungsbehörde, dem Landesverwaltungsamt, Landesjugendamt“ ersetzt.
3. In Absatz 5 werden die Wörter „obersten Landesjugendbehörde“ durch die Wörter „Bewilligungsbehörde, dem Landesverwaltungsamt, Landesjugendamt“ ersetzt.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2019 in Kraft.

Begründung

Artikel 1

Änderung des Familien- und Beratungsstellenfördergesetzes Sachsen-Anhalt

Zu Nummer 1:

Angesichts des Fachkräftemangels wird es immer schwieriger, geeignetes Personal für die Suchtberatungsstellen und Ehe-, Lebens-, Familien- und Erziehungsstellen (EFLE) zu gewinnen. Die derzeit nicht tarifgerechte Bezahlung der Beschäftigten in diesen Beratungsstellen erschwert die Stellenbesetzung. Tarifierungen sind auch über mehrere Jahre unberücksichtigt geblieben. Der Ansatz ist seit dem Jahr 2009 und auch nach der Einbeziehung der Suchtberatung und der EFLE in das FamBeFöG LSA am 1. Januar 2015 in der Höhe unverändert geblieben. Aus diesem Grund ist eine Anpassung der vom Land zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel an die tarifliche Entwicklung dringend geboten, um das flächendeckende Netz an Beratungsstellen zu erhalten.

Der Mittelansatz erhöht sich in 2019 von bislang 3.630.400 Euro um 108.900 Euro auf 3.739.300 Euro.

Zu Nummer 2:

Durch die mit Satz 2 eingefügte, ab 2020 stattfindende, dynamische Erhöhung der Fördersumme werden die Voraussetzungen für eine stets tarifgerechte Entlohnung der in den Beratungsstellen tätigen Mitarbeitenden geschaffen.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über das Blinden- und Gehörlosengeld im Land Sachsen-Anhalt

Zu Nummer 1:

Zu Buchstabe a:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Mit den Änderungen wird das Blindengeld um 40 Euro auf 360 Euro erhöht.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Mit der Änderung wird das sog. kleine Blindengeld um 11 Euro auf 52 Euro erhöht.

Das Blinden- und Gehörlosengeld gleicht blinden und gehörlosen Menschen ihre durch die Behinderung bedingten Mehraufwendungen aus. Es ist nach seinem Zweck ein pauschaler Nachteilsausgleich, der unabhängig vom Einkommen geleistet wird.

Das Blindengeld wurde im Jahr 2013 im Rahmen des Haushaltsbegleitgesetzes gekürzt. Sachsen-Anhalt liegt im Vergleich mit den anderen Bundesländern mit 320 Euro am unteren Ende der Leistungsskala.

Der derzeitige Betrag des Blindengeldes kann nicht als bedarfsdeckend angesehen werden. Blinde Menschen haben aufgrund ihrer Behinderung erhebliche Mehraufwendungen für technische Hilfsmittel (wie z. B. sogenannte Screenreader oder Farberkennungsgeräte etc.) und Unterstützungsleistungen, wie z. B. Assistenzleistungen im Haushalt, für Einkäufe, sonstige Erledigungen oder für Behördengänge, Arztbesuche etc. So sind allein in den letzten fünf Jahren die Löhne durchschnittlich um 2,66 % gestiegen.

Angesichts der erreichten Haushaltskonsolidierung erscheint es sozialpolitisch sinnvoll und haushaltsrechtlich vertretbar, das Blindengeld um 40 Euro auf 360 Euro anzuheben. Außerdem sollen Blinde in Einrichtungen auch wieder auf die Hälfte des Blindengeldes verminderte Leistungen erhalten, da die Betroffenen auch in Einrichtungen einen durch die Behinderung bedingten Mehrbedarf haben, der nicht von den pflegerischen Leistungen abgedeckt wird.

Gleiches gilt für Betroffene, die sich aufgrund einer rechtskräftigen Verurteilung durch ein deutsches Gericht oder einer gerichtlichen Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus, einer Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung der Jugendhilfe oder einer vergleichbaren Einrichtung befinden.

Ferner soll das seit 2001 unverändert gebliebene sog. kleine Blindengeld moderat angehoben werden.

Der Mittelansatz erhöht sich in 2019 von bislang 9.750.000 Euro um 1.244.000 Euro auf 10.994.000 Euro. Der Mittelansatz für die Blindenhilfe reduziert sich in 2019 um 550.400 Euro von 2.149.500 Euro auf 1.599.100 Euro.

Zu Doppelbuchstabe cc:

Mit der Regelung werden die Leistungen dynamisiert. Als Faktor für die Anpassung wird dabei, wie bei der Blindenhilfe gemäß § 72 SGB XII, die jeweils zum 1. Juli erfolgende Änderung des aktuellen Rentenwerts der gesetzlichen Rentenversicherung zugrunde gelegt. Darüber hinaus sollen zukünftig die Leistungen des Gesetzes über das Blinden- und Gehörlosengeld dynamisiert werden. Als Faktor wird dabei, wie bei der Blindenhilfe gemäß § 72 SGB XII, die jeweils zum 1. Juli erfolgende Änderung des aktuellen Rentenwerts der gesetzlichen Rentenversicherung zugrunde gelegt. Damit wird der Geldentwertung in gewisser Weise Rechnung getragen.

Zu Buchstabe b:

Darüber hinaus enthält der Gesetzentwurf Änderungen, die durch die Änderung des SGB IX durch das Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz - BTHG) bedingt sind.

Zu Nummer 2:

Zu Buchstabe a:

Die Vorschrift normiert entsprechend der Regelung bis 2013, dass auch bei einer Unterbringung in einem Heim, einer Anstalt oder sonstigen Einrichtung Leistungen erbracht werden.

Zu Buchstabe b:

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Mit dieser wird klargestellt, dass auch während der Verbüßung einer Haftstrafe oder einer gerichtlichen Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus, einer Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung der Jugendhilfe oder einer vergleichbaren Einrichtung die Betroffenen Anspruch auf das um die Hälfte geminderte Blindengeld haben.

Zu Buchstabe c:

Die Änderung stellt klar, dass der Betroffene für die Zeit, in welcher er sich nicht in einer Einrichtung befindet und die länger als sechs zusammenhängende Tage andauert, die Leistungen nach § 1 Absatz 4 Satz 1 Halbsatz 1 (ungekürztes Blindengeld) anteilig für diesen Zeitraum erhält.

Artikel 3

Änderung des Ausführungsgesetzes zur Insolvenzordnung

Die Gesetzesänderung dient der Klarstellung.

Im Ausführungsgesetz zur Insolvenzordnung hat der damalige Gesetzgeber festgelegt, dass der Ersatz der Aufwendungen der als geeignet anerkannten Beratungsstellen durch eine Rechtsverordnung zu regeln ist, um so eine Befassung der gesamten Landesregierung zu gewährleisten. Bei einer Förderung über Zuwendungen würde sich die Abstimmung zu diesem Verfahren auf das federführende Fachressort und das Ministerium der Finanzen beschränken und würde durch eine Richtlinie geregelt.

Der Begriff „Zuwendungen“ wurde im damaligen Gesetzesverfahren dem „Ersatz von Aufwendungen“ vermischt. Da die Insolvenzberatung tatsächlich eine Landesaufgabe nach § 305 Abs. 1 der Insolvenzordnung ist, die durch Träger wahrgenommen wird, ist die Finanzierung über Zuwendungen nicht sachgerecht und die zuwendungsrechtlichen Vorgaben sind nicht unmittelbar anwendbar. Für die Wahrnehmung der Landesaufgabe ist gegenüber den anerkannten Stellen ein Aufwandsersatz (ggf. auch über Pauschalen) vorzunehmen. Der Grund und die Höhe der Aufwandsersatzung können sich, wie in anderen Ländern auch, unmittelbar aus der Verordnung der Landesregierung ergeben.

Artikel 4

Änderung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt

Zu Nummer 1:

Mit der Änderung des § 31 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KJHG-LSA) werden Tarifierungsanpassungen umgesetzt. Der Mittelansatz für die Jugendpauschale war von 1997 bis 2013 gleichbleibend und ab 2014 um 1 Mio. Euro gekürzt worden. Beim Fachkräfteprogramm ist der Mittelansatz von 1998 an jährlich gesunken - zuletzt 2014 um 1 Mio. Euro. Seitdem ist der Mittelansatz gleichbleibend auch nach Zusammenführung der beiden Programme. Tarifierungsanpassungen sind somit unberücksichtigt geblieben. Angesichts des Fachkräftemangels wird es immer schwieriger geeignetes Personal für die Jugendeinrichtungen zu finden. Aus diesem Grund ist eine Anpassung der vom Land zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel an die tarifliche Entwicklung dringend geboten. Die Anpassungen sollen dem Personal zugutekommen. Daher sind die Landkreise und kreisfreien Städte zu verpflichten, die Erhöhung der Zuweisungsbeträge ausschließlich für die Förderung von Personalkosten einzusetzen.

Da in § 31 Abs. 3 KJHG-LSA ein verpflichtender Anteil der Landkreise/kreisfreien Städte an der Finanzierung i. H. v. mindestens 30 v. H. festgeschrieben ist, werden die Landkreise/kreisfreien Städte automatisch an der Erhöhung der Finanzierung beteiligt.

Der Ansatz erhöht sich von 7.391.100 Euro in 2018 um 178.900 Euro auf 7.570.000 Euro aufgrund der Anpassung an die tarifliche Entwicklung.

Zu den Nummern 2 und 3:

Das für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium (MS) ist nicht die Bewilligungsbehörde. Diese Aufgabe liegt beim Landesverwaltungsamt, Landesjugendamt. Die nach den Absätzen 3 bis 5 zur Verfügung zu stellenden Unterlagen werden daher im MS lediglich gesammelt und an die Bewilligungsbehörde weitergeleitet. Um den Verwaltungsaufwand zu minimieren, ist hier eine Korrektur angezeigt.

Kostendeckungsvorschlag gem. § 23 Abs. 3 GO.LT

Die mit diesem Gesetzentwurf verbundenen Mehrausgaben werden durch Einsparungen aus dem Einzelplan 05 im Rahmen der Haushaltsverhandlungen dargestellt.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2019 in Kraft.